

# Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 30. Dezember

1891.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Bekanntmachung.

Telegraphenverkehr mit Oesterreich-Ungarn.

Vom 1. Januar 1892 beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Oesterreich-Ungarn 5 Pfg.

Die Mindestgebühr für ein Telegramm beträgt 50 Pfg.

Berlin W., den 17. Dezember 1891.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

### 2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Ignaz Panske in Granau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Paglau, Kreises Könitz, an Stelle des Lehrers Klatt daselbst und

2. des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Albert Fiedtke in Rchnau zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Gemeinde-Vorstehers Panske in Granau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. Dezember 1891.

Der Oberpräsident.

### 3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des königlichen Oberförsters Schoedon zu Oberförsterei Gollub zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberförsterei Gollub, Kreises Briesen Wpr., an Stelle des in den Ruhestand getretenen königlichen Oberförsters Felschrin ebendasselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, 21. Dezember 1891.

Der Oberpräsident.

### 4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Grams in Hasenberg zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß Wittenberg, Kreises Dt. Krone, an Stelle des Gutsbe-

Ausgegeben in Marienwerder am 31. Dezember 1891.

figers Adolf Schmidt in Gr. Wittenberg zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. Dezember 1891.

Der Oberpräsident.

5) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Schwetz mit dem Amtswohnfige in Gruczno und einem jährlichen Stellengehalt von 600 Mk. ist durch die Veretzung des bisherigen Inhabers vacant geworden und wird hiermit zur Ausschreibung gebracht.

Bewerber, welche das Physikatsexamen bereits bestanden haben, oder dasselbe innerhalb der gesetzlichen Frist zu machen sich bereit erklären, werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Meldung unter Beifügung der Approbation, sonstiger Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes mir einzureichen.

Marienwerder, den 18. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

### 6) Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. Mai 1887 sind folgende 3 1/2% ige Anleihescheine des Provinzialverbandes der Provinz Westpreußen für Zwecke des Provinzial-Hilfsklassen- und Meliorationsfonds V. Ausgabe im Jahre 1891 ausgefertigt werden.

Buchstabe A. Nr. 501 bis 700 à 3000 Mk.

über 600,000 Mk.

Buchstabe B. Nr. 626 bis 825 à 2000 Mk.

über 400,000 Mk.

zusammen über 1,000,000 Mk.

Dieses wird gemäß § 2 der dem gedachten Allerhöchsten Privilegium beigefügten Bedingungen für die Ausgabe verzinslicher Provinzial-Anleihescheine hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 23. Dezember 1891.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

Jaedel.

### 7) Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1892 kommt mit Gültigkeit bis Ende März 1892 für Mais ungarischen Ursprungs in Wagenladungen von mindestens 10,000 kg von sämtlichen schlesisch-österreichischen Uebergangsstationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Berlin und Breslau nach sämtlichen für den Wagenladungsverkehr eingerichteten Stationen unseres Bezirks ein Ausnahmetarif zur Einführung, durch welchen gegenüber den bestehenden Getreidetarifen wesentliche Frachtermäßigungen herbeigeführt werden.

Die Frachtberechnung erfolgt auf Grund der in den Staatsbahngültertarifen Bromberg-Berlin und Breslau erhaltenen Entfernungen und Bestimmungen, sowie auf Grundlage einer Kilometer-Tarifabelle, welche in nächster Zeit durch Vermittelung der sämtlichen Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden kann.

Bis dahin giebt unser Tarifbureau über die Höhe der Frachtsätze Auskunft.

Bromberg, den 23. Dezember 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

8) Auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 haben wir zur Prüfung der Lehrer von Mittelschulen und der Rectoren für das Jahr 1892 folgende Termine anberaumt:

1. zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen
  - a. für den Frühjahrstermin auf den 14. und 15. Juni die schriftliche und auf den 17. und 18. Juni die mündliche Prüfung,
  - b. für den Herbsttermin auf den 29. und 30. November die schriftliche und auf den 2. und 3. Dezember die mündliche Prüfung;
2. zur Prüfung der Rectoren
  - a. für den Frühjahrstermin auf den 15. Juni,
  - b. für den Herbsttermin auf den 30. November.

Die persönliche Meldung der Examinanden für die Prüfung der Mittelschullehrer erfolgt am 14. Juni resp. 29. November und derjenigen für die Prüfung als Rectoren am 15. Juni resp. 30. November Morgens 8 Uhr im Bureau des unterzeichneten Collegiums (Regierungsgebäude, Neugarten).

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehret fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreis Schul-Inspectoren schriftlich bei uns zu melden. Die schriftliche Meldung für die Mittelschullehrerprüfung muß mindestens 2, die für die Prüfung der Rectoren 3 Monate vor dem jedesmaligen Prüfungstermine bei uns eingereicht sein, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungssattest und
5. ein von einem zur Führung des Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine besonders Commission gebildet, deren Mitglieder in einer späteren Bekanntmachung werden veröffentlicht werden.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche von den Prüflingen als Mittelschullehrer binnen 6 Wochen, von den Examinanden für die Rectoren-Prüfung dagegen binnen 8 Wochen, spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen ist, daß keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

Danzig, den 9. Dezember 1891.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

9) Zur Prüfung der Aspiranten, welche in der königlichen Präparanden-Anstalt ihre Vorbildung für das Schullehrer-Seminar zu erhalten wünschen, haben wir für das Jahr 1892 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt zu Dt. Krone
  - schriftliche Prüfung am 27. April,
  - mündliche Prüfung am 28. April.
2. bei der Präparanden-Anstalt zu Rehden
  - schriftliche Prüfung am 4. Mai,
  - mündliche Prüfung am 5. Mai
3. bei der Präparanden-Anstalt zu Schwetz
  - schriftliche Prüfung am 5. Mai,
  - mündliche Prüfung am 6., 7. Mai.
4. bei der Präparanden-Anstalt zu Pr. Stargard
  - schriftliche Prüfung am 28. April,
  - mündliche Prüfung am 29., 30. April.

Die schriftliche Meldung ist spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Anstaltsvorsteher zu bewirken. Derselben sind beizufügen:

1. der Tausschein (Geburtsattest),
2. das Schulabgangs-Zeugniß,
3. der Impfschein.

Die persönliche Meldung zur Prüfung hat am ersten Prüfungstage  $\frac{1}{8}$  Uhr bei dem Herrn Vorsteher der Anstalt zu erfolgen.

Der Kursus ist zweijährig.

Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark. Die Zöglinge haben für Wohnung, Beköstigung pp. selbst zu sorgen, sie erhalten dagegen nach Maßgabe ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit Schulgeldebefreiung und Geldunterstützungen beziehungsweise in der Anstalt zu Pr. Stargard freie Wohnung, Heizung und Licht.

Danzig, den 9. Dezember 1891.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

10) Zur Prüfung derjenigen Lehramtskandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben wir — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — für das Jahr 1892 folgende Termine anberaumt:

1. beim Seminar in Berent
  - schriftliche Prüfung am 12., 13., 14. Mai,
  - mündliche Prüfung am 17., 18., 19. Mai.
2. beim Seminar in Pr. Friedland

**a. Entlassungs-Prüfung.**

schriftliche Prüfung am 11., 12., 13. August,  
mündliche Prüfung am 16., 17., 18. August.

**b. Entlassungs-Prüfung am Nebenkursus.**

schriftliche Prüfung am 20. 21. 22. October,  
mündliche Prüfung am 25. 26. 27. October.

**3. beim Seminar in Graudenz**

schriftliche Prüfung am 31. März, 1. und 2. April,  
mündliche Prüfung am 5. 6. 7. April.

**4. beim Seminar in Löbau**

schriftliche Prüfung am 17. 18. 19. März,  
mündliche Prüfung am 22. 23. 24. März.

**5. beim Seminar in Marienburg**

schriftliche Prüfung am 10. 11. 12. März,  
mündliche Prüfung am 15. 16. 17. März.

**6. beim Seminar in Tuchel**

schriftliche Prüfung am 22. 23. 24. September,  
mündliche Prüfung am 27. 28. 29. September.

Diejenigen Schulamtswerber, welche an einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtscheines),
2. eines Zeugnisses von einem zur Führung eines Dienstregels berechtigten Arzte über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Wiederimpfung zu erwähnen ist,
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern und Name des Vorbildners anzugeben sind,
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt.

Eine Probezeichnung und eine Probeschrift, beide mit der Versicherung selbsteigener Anfertigung versehen, sind dem Seminar-Director bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Diese erfolgt am Tage vor dem Prüfungstermin, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zum festgesetzten Termin eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen. Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Danzig, den 9. Dezember 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

**II)** Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 werden im Jahre 1892 folgende Prüfungstermine abgehalten werden:

1. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Danzig; zugleich Prüfung der nicht in der Seminar-Klasse vorgebildeten Kandidatinnen sowie der Schulvorsteherinnen und zwar:

**a. Prüfung der Lehrerinnen:**

Frühjahrs-Termin:

am 24. und 26. März schriftliche Prüfung,  
am 30. und 31. März, 1. und 2. April mündliche Prüfung.

Herbst-Termin:

am 14. und 15. October schriftliche Prüfung,  
am 19. 20. 21. und 22. October mündliche Prüfung.

**b. Prüfung der Schulvorsteherinnen:**

Frühjahrs-Termin:

am 29. März.

Herbst-Termin:

am 18. October.

2. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marienburg.  
am 19. 20. Februar schriftliche Prüfung,  
am 25. 26. Februar mündliche Prüfung.
3. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graudenz.  
am 20. 21. Mai schriftliche Prüfung,  
am 24. 25. Mai mündliche Prüfung.
4. Abgangs-Prüfung am katholischen Marienstift in Berent.  
am 7. 8. October schriftliche Prüfung,  
am 12. October mündliche Prüfung.
5. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marienwerder.  
am 24. 25. Juni schriftliche Prüfung,  
am 27. 28. Juni mündliche Prüfung.
6. Commissions-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Elbing verbunden mit Prüfung der Schulvorsteherinnen und zwar:

**a. Lehrerinnen-Prüfung:**

am 19. 20. August schriftliche Prüfung,

am 24. 25. August mündliche Prüfung.

**b. Schulvorsteherinnen-Prüfung:**

am 23. August.

7. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Thorn.

am 1. und 3. September schriftliche Prüfung,

am 6. 7. September mündliche Prüfung.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angelegten Termine bei dem unterzeichneten Collegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberinnen angegeben ist,
2. der Tauf- bezw. Geburtschein, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß. (Ein Altersdispens findet nicht statt.)
3. Die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen

4. ein amtliches Führungs-Zeugniß (für die Abgangs-Prüfung ist ein Zeugniß der Anstalt ausreichend),
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung derjenigen Bewerberinnen, welche der Seminarklasse der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht angehören, erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr zu Danzig in dem Lokale der Victoriaschule Holzgasse 24 bei dem Herrn Director Dr. Neumann und in Elbing bei dem Director der höhern Töchterchule Herrn Dr. Witte, an welche auch die Prüfungs-Gebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind.

Die schriftliche Meldung zur Schulvorsteherinnenprüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angeetzten Termine bei dem unterzeichneten Collegium und sind derselben außer den obenerwähnten ad 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens fünf Jahre im Lehramte thätig gewesen ist, und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat.

Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach ihrer Meldung zur Vorsteherinnen-Prüfung ein Thema zu einem Aufsätze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welchen dieselbe binnen 8 Wochen, spätestens aber vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benützt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am ersten Tage vor der Prüfung in Danzig beim Director der Victoriaschule Herrn Dr. Neumann und in Elbing bei dem Director der höheren Töchterchule Herrn Dr. Witte; an dieselben sind auch die Prüfungs-Gebühren mit 12 Mark zu entrichten.

Danzig, den 9. Dezember 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

**12)** Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 haben wir den nächstjährigen Prüfungstermin für Lehrer an Taubstimmten-Anstalten auf den 22. und 23. November anberaunt.

Die persönliche Meldung hat am 21. November Abends 6 Uhr in der Taubstimmten-Anstalt zu Marienburg bei dem Herrn Director Hollenweger zu erfolgen, welcher den Gang der Prüfung mittheilen und die Prüfungs-Gebühren von 12 Mk. in Empfang nehmen wird. Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie, sowie Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstimmten-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung ist binnen 8 Wochen bei uns anzubringen. Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstimmten-Unterricht;
4. ein amtliches Führungszeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Jeder Examinand erhält von uns unmittelbar nach seiner Meldung ein Thema aus dem Gebiete des Taubstimmtenwesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benützt habe.

Danzig, den 9. Dezember 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

**13)** In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 haben wir für die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer an den Schullehrer-Seminaren unseres Ressorts für das Jahr 1892 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent  
schriftliche Prüfung am 11. October,  
mündliche Prüfung am 13. 14. 15. October.
2. beim Seminar in Pr. Friedland  
schriftliche Prüfung am 21. Juni,  
mündliche Prüfung am 23. 24. 25. Juni.
3. beim Seminar in Graudenz  
schriftliche Prüfung am 8. November,  
mündliche Prüfung am 10. 11. 12. November.
4. beim Seminar in Köbau  
schriftliche Prüfung am 31. Mai,  
mündliche Prüfung am 2. 3. 4. Juni.
5. beim Seminar in Marienburg  
schriftliche Prüfung am 13. September,  
mündliche Prüfung am 15. 16. 17. September.
6. beim Seminar in Tuchel  
schriftliche Prüfung am 10. Mai,  
mündliche Prüfung am 12. 13. 14. Mai.

Die Meldung zu diesen Prüfungen sind uns spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Termine durch den Kreis(schul-)Inspector einzureichen, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben müßten.

Der Meldung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung im Original,
2. der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Name sowie der gegenwärtige Wohnort nebst Kreis und Regierungsbezirk deutlich anzugeben ist,
3. ein Zeugniß des Lokalschulinstructors,
4. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes

Thema, mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dabei benutzt zu haben.

Eine in der letzten Zeit von dem Examinanden gefertigte Zeichnung und eine Probefchrift, beide mit der Versicherung selbstständiger Anfertigung versehen, sind dem Seminar-director bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt ist, die Zulassung diesseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr bei dem Director des Seminars.

Danzig, den 9. Dezember 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

**14)** Zur Prüfung der Schulamts-Präparanden, welche für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, haben wir für das Jahr 1892 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent  
schriftliche Prüfung am 20. Mai,  
mündliche Prüfung am 21. Mai.
2. beim Seminar in Pr. Friedland  
a. Aufnahme-Prüfung:  
schriftliche Prüfung am 19. August,  
mündliche Prüfung am 20. August.
- b. Aufnahme-Prüfung am Rebenkursus:  
schriftliche Prüfung am 28. October,  
mündliche Prüfung am 29. October.
3. beim Seminar in Graudenz  
schriftliche Prüfung am 8. April,  
mündliche Prüfung am 9. April.
4. beim Seminar in Löbau  
schriftliche Prüfung am 25. März,  
mündliche Prüfung am 26. März.
5. beim Seminar in Marienburg  
schriftliche Prüfung am 23. Februar,  
mündliche Prüfung am 24. Februar.
6. beim Seminar in Tuchel  
schriftliche Prüfung am 30. September,  
mündliche Prüfung am 1. October.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Lauffchein beizulegen ist, Dispens erteilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Director des Seminars eingesandt werden.

1. Taufzeugniß (Geburtschein),
2. Impfschein, Revaccinationschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte,
3. Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs sind Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
4. Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

- a. der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokalschulinspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind,
- b. das Zeugniß des Kreisinspectors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, welche sich auch auf das Turnen zu erstrecken hat, und
- c. ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 9. Dezember 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

**15)** In Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 haben wir zur Prüfung der Sprachlehrerinnen für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen, soweit die Befähigung zur Ertheilung dieses Unterrichts nicht schon durch erfolgreiche Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 nachgewiesen worden ist, für das Jahr 1892 folgende Prüfungstermine vor einer hierzu besonders ernannten Commission an der höheren Mädchenschule (Victoria-Schule) Holzgasse Nr. 24 hier selbst anberaunt und zwar:

- a. Frühjahrstermin.  
schriftliche Prüfung am 26. März,  
mündliche Prüfung am 28. März.
- b. Herbsttermin.

schriftliche Prüfung am 15. October,  
mündliche Prüfung am 17. October.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbefcholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Die schriftliche Meldung für die Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine an uns einzureichen. In derselben ist anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden, beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
2. ein Tauf- bezw. Geburtschein,
3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugniß,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Erfolgt auf die schriftliche Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Victoria-Schule hier selbst beim Herrn Direktor Dr. Neumann zu erfolgen. Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 Mark zu entrichten.

Danzig, den 9. Dezember 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

**16) Bekanntmachung.**

Bei der am 17. Dezember 1891 für das Jahr 1892 planmäßig bewirkten Auslosung der Kößfeler Kreis-Anleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission.

Litr. B. Nr. 21	.	.	.	.	2000	Mark.
" C. " 1	.	.	.	.	1000	"
" D. " 2	.	.	.	.	500	"
" E. " 2	.	.	.	.	200	"
" E. " 68	.	.	.	.	200	"
<b>Sa. 3900</b>						<b>Mark.</b>

IV. Emission.

Litr. B. Nr. 43	.	.	.	.	2000	Mark.
" B. " 42	.	.	.	.	2000	"
" C. " 50	.	.	.	.	1000	"
" D. " 2	.	.	.	.	500	"
" E. " 11	.	.	.	.	200	"
" E. " 2	.	.	.	.	200	"
" E. " 58	.	.	.	.	200	"
<b>Sa. 6100</b>						<b>Mark.</b>

Die ausgelosten Kreis-Anleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1892 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkt ab die Zinsenzahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung der obigen, als auch der früher ausgelosten und unerhoben gebliebenen Kreis-Anleihscheine

I. Emission

Littera. B. Nr. 20. 300 Mark.

III. Emission

Littera. E. Nr. 53 200 Mark.

IV. Emission

Littera. B. Nr. 38 2000 Mark.

erfolgt bei der Kreislokkommunalkasse in Kößfel und bei dem Banquier Herrn Herrmann Theodor in Königsberg.

Bischofsburg, den 18. Dezember 1891.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Kößfel.

**17) Personal-Chronik.**

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsbaumeister Emil May zu Thorn, sowie dem Stromauffseher Paul Scholz zu Schulitz, in Anerkennung ihrer tüchtigen Leistungen bei Abwendung und Bekämpfung der Gefahren bei dem diesjährigen Eisgange und Hochwasser der Weichsel den Rothen Adler-Orden IV. Klasse, bezw. das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Regierungs- und Baurath Kummer hier selbst ist an die königliche Regierung in Danzig versetzt.

Der bisher für das Katasteramt Strasburg Wpr. widerruflich bestellte Katasterkontroleur Neumann zu Strasburg Wpr. ist definitiv zum Katasterkontroleur ernannt und als solcher mit der Verwaltung des genannten Amtes auch ferner betraut worden.

Im Kreise Dt. Krone sind

1. der Gutsbesitzer Kempf zu Neberitz zum Amtsvorsteher und
2. der Mühlenbesitzer Hackbarth zu Doberlage (Bruchmühl) zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Neberitz bestellt.

Die Wahl des Kaufmannes Moritz Weils zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Schlochau ist bestätigt worden.

Die Lokalaufsicht über die provisorisch eingerichtete Schule zu Stillort im Kreise Schlochau ist dem Pfarrer Otto in Hammerstein übertragen und der königliche Kreisschulinspector Lettau in Schlochau von diesem Amte entbunden worden.

**18) Erledigte Schulstellen.**

Die 1. Schullehrerstelle zu Sampohl, Kreis Schlochau, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspector Herrn Henkel zu Breschlau zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.)

